

S4 Listenaufstellung (Änderung § 14 Nummer 3)

Antragsteller*in: KV Oldenburg-Stadt
Beschlussdatum: 25.09.2018
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

- 1 Das Verfahren zur Aufstellung von Landeslisten für die Bundes- und
- 2 Landtagswahlen wird um eine weitere Regelung ergänzt:
- 3 Innerhalb einer Gruppe von jeweils drei aufeinander folgenden Listenplätzen (zu
- 4 zählen ab Platz 1) kann maximal eine Person gewählt werden, die dem jeweiligen
- 5 Parlament mehr als zwei Perioden angehörte.

Begründung

Für eine lebendige Demokratie ist es unerlässlich, dass sich Parlamente und somit Fraktionen in ihrer personellen Zusammensetzung kontinuierlich erneuern. Hierzu tragen die Neuenplätze, die seit 2006 im Landesverband Anwendung finden, nicht unerheblich bei.

Ebenso ist es wichtig, dass den Parlamenten Personen angehören, die über große Erfahrungswerte mit den dortigen Mechanismen und über hilfreiche Netzwerke zu anderen Fraktionen, in die Verwaltung/Ministerien und zu Verbänden verfügen. Um diese Erfahrungswerte zu sammeln, bedarf es Zeit. So zeigt die Erfahrung, dass ein neu gewähltes Mitglied des Parlamentes etwa eine Wahlperiode benötigt, um diese Erfahrungen, hilfreiche Kontakte und das als Fachpolitiker nötige Fachwissen aufzubauen. In dieser Zeit ist es nicht unüblich, dass erfahreneren Kräfte Hilfestellung leisten müssen oder zusätzliche Aufgaben zu schultern haben, was sich wiederum auf deren originäres Arbeitsfeld auswirkt. Diese personelle Aufbauarbeit ist aber unerlässlich, denn die neuen Kräfte sind die erfahrenen von morgen.

In Anbetracht dieser Annahmen müsste sich eine Fraktion im Idealfall zu jeweils einem Drittel aus Abgeordneten zusammensetzen, die zum ersten Mal dem Parlament angehören, die dem Parlament bereits eine Periode angehören und jenen, die länger als eine Periode Mitglied des Parlamentes sind.

Die letzte Listenaufstellung zur Landtagswahl hat leider gezeigt, dass insbesondere jenen Abgeordneten, die dem Landtag erst eine Periode angehörten, der Sprung auf einen aussichtsreichen Platz nicht geglückt ist. Das hat zum einen etwas damit zu tun, dass sich die Fraktion aufgrund des Wahlergebnisses insgesamt verkleinert hat und für jene Kandidat*innen nicht mehr die Möglichkeit bestand, auf einem Drittel der Plätze, nämlich den Neuenplätzen zu kandidieren. Ein anderer Grund ist aber auch, dass ein nicht unerheblicher Teil der sicheren Listenplätze von denjenigen Kräften ohne eine Gegenkandidatur besetzt wurden, die dem Parlament bereits zwei oder mehr Perioden angehören und/oder über zusätzliche Ämter innerhalb der Fraktion oder der Regierung verfügten. Es ist menschlich verständlich, dass dann Gegenkandidaturen von Personen, die als Fachpolitiker dem Parlament erst eine Periode angehörten, gescheut werden. Denn die Öffentlichkeit verfolgt solche Vorgänge sehr aufmerksam und nicht immer ohne eine reißerische Kommentierung. Mögliche zwischenmenschliche Verwerfungen mit eventuell späteren Fraktionskolleg*innen oder die Furcht um sog. "Abstrafungen" bei der Kandidatur auf spätere Plätze lassen Personen von solchen Gegenkandidaturen Abstand nehmen. Alles Gründe, weshalb Personen, die dem Parlament noch nicht angehörten, der Schutzraum Neuenplatz gewährt wird.

Es ist aber eben auch zu beobachten, dass Personen mit mehreren Perioden Parlamentszugehörigkeit und/oder besonderen Ämtern nur selten in Wettstreit um einen Listenplatz treten. Denn hier ruht die öffentliche Aufmerksamkeit noch viel mehr auf dem Geschehen, so dass mögliche Niederlagen noch stärker gescheut werden. Deshalb verwundert es beim jetzigen Listenaufstellungsverfahren nicht, dass eine kontinuierliche Personalentwicklung nicht gesichert ist. Es werden zwar stets etwa ein Drittel der gewählten grünen Abgeordneten Neumitglieder des Parlamentes sein, aber der sog. "Mittelbau" an

eingearbeiteten Abgeordneten mit einer Periode Erfahrungen droht sich aufgrund der bisherigen Praxis auf Dauer zu verengen, was wiederum zu einer zusätzlichen Schwächung einer Fraktion nach deren Konstituierung führt.

Deshalb ist es wichtig, in das bisherige Verfahren neben der Eingangstür Neuenplätze auch eine Regelung zu verankern, die Langzeitmandatierte ermuntert, auch in Konkurrenz zueinander um die Listenplätze zu treten. Dieses ist auch mit dem Nebeneffekt verbunden, dass die Delegierten zukünftig eine echte Auswahl über die Köpfe treffen könnten, die die Partei als öffentlich bekanntere Gesichter in einen Wahlkampf führen mögen.

Mit Blick auf eine in Rede stehende Einführung einer Urwahl von Spitzenkandidat*innen für zukünftige Landtagswahlen sieht der Antragssteller kein Kompatibilitätsproblem, gleichgültig in welcher Reihenfolge Urwahl und Listen-LDK erfolgen sollen.

Sollte nämlich zuerst eine Urwahl durchgeführt werden, stünde ohnehin erst einmal die Frage im Raum, über welche Autonomie eine Listen-LDK noch verfügt. Denn von den anwesenden Delegierten würde im Sinne eines imperativen Mandates erwartet werden, dass sie die bei der Urwahl gewählten Spitzenkandidat*innen auch aussichtsreich platzieren. Es läge auch in der Autonomie dieser LDK, keinen der Spitzenkandidat*innen zu platzieren oder verstreut über die Liste. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an die Urwahl der Spitzenkandidat*innen zur Europawahl 2014, deren Spitzenkandidatin Franziska Keller letztlich in der Auseinandersetzung im Platz 1 der deutschen Liste unterlag. Daher muss es bei einer Urwahl der Spitzenkandidat*innen von vornherein unerheblich sein, ob diese im Rahmen der späteren LDK auf die ersten beiden Listenplätze gewählt werden, so dass auch zwei Personen, die bereits mehr als zwei Perioden dem Landtag angehören, nicht daran gehindert werden, die Funktion der Spitzenkandidat*innen zu übernehmen.

Aufgrund der Autonomie der LDK empfiehlt es sich, eine Urwahl erst nach der Listen-LDK durchzuführen. Sollten nach gängiger Lesart jedoch nur die Personen auf den Plätzen 1 und 2 als Spitzenkandidat*innen gelten, wäre eine Urwahl eine Farce bzw. obsolet. Deshalb kann der Listenplatz nicht das entscheidende Kriterium für die Wahl der Spitzenkandidat*innen sein, so dass auch zwei Personen, die mehr als zwei Perioden dem Landtag angehören, diese Funktion ausfüllen könnten, auch wenn diese „lediglich“ die Listenplätze 1 und 4, 2 und 5 oder gar „nur“ 3 und 8 belegen. Es gäbe auch die Möglichkeit, dass gemäß unserem Status der Mindestquotierung zwei Frauen Spitzenkandidatinnen werden, was mit Blick auf unsere Praxis im seltensten Fall Inhaberinnen der Plätze 1 und 2 wären.

Die Einführung dieser neuen Regelung hätte darüber hinaus aber auch eine nicht zu unterschätzende psychologische Komponente: für die Delegierten, für die Kandidat*innen aber auch für die Öffentlichkeit. Gegenkandidaturen vom sog. Spitzenpersonal werden weniger mit Geschichten über etwaige persönliche Animositäten aufgeladen, sondern als Ergebnis solch einer mehr oder minder in diese Situation zwingende Regelung bewertet. Personen, die sich anschicken in ein Berufsparlament zu gehen, wird bereits am Anfang verdeutlicht, dass diese Zeit auch ein abzusehendes Ende finden könnte, und dass dieses oftmals nichts damit zu tun haben muss, dass die Personen bei irgendjemand in Ungnade gefallen wären, sie keine gute Arbeit geleistet hätten oder die Partei gar undankbar wäre. Die gängige Praxis zwischen den Parlamenten quer zu rotieren, bliebe davon ohnehin unberührt, so dass ein in der Öffentlichkeit profiliertes und in der Partei geschätztes Personal mit seinem Knowhow nicht automatisch verloren ginge, sollte sich ein*e Langzeitmandatierte*r auf der einen Landesliste nicht behaupten können. Und nicht zuletzt würde die Aufgabe der Delegierten aufgewertet werden, da nicht nur das Gefühl zurückgewonnen werden würde, maßgeblich die personellen Entscheidungen getroffen zu haben. Dieses hätte auch wiederum einen Effekt auf die entsendenden Kreisverbände, die sich nämlich intensiver damit auseinandersetzen müssten, welches Gesamtprofil zukünftige Fraktionen haben sollen.